

Betriebsreglement für das Haus Bellevue

Pflegeheim der Genossenschaft Alterssiedlung Arbon

Gültig ab 1. Januar 2023

GRUNDSATZ

Wer im Haus „Bellevue“ wohnt oder arbeitet hat Anspruch auf Wahrung seiner Persönlichkeits-sphäre. Pensionäre, Heimleitung und Mitarbeitende bemühen sich um gegenseitige Rücksicht-nahme und Hilfsbereitschaft.

1. AUFNAHME

Im Bellevue werden vorzugsweise Genossenschafter und Personen aus der Alterssied-lung Arbon aufgenommen. Sofern Plätze vorhanden sind, werden auch Personen auf-genommen, welche vorher nicht in der Alterssiedlung wohnhaft waren. Genossen-schafter erhalten den Vorzug.

Primär werden Personen als Dauergäste aufgenommen. Sofern Kapazitäten vorhanden sind können auch Kurzaufenthalter (Ferien, temporär zur Nachsorge) aufgenommen werden.

Es werden in der Regel pflegebedürftige Personen ab Pflegestufe 3 aufgenommen.

Nicht aufgenommen werden können:

- Personen mit Mehrfachbehinderung mit speziellen Therapieformen
- Personen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten
- Personen mit speziellen Überwachungsanforderungen
- Personen, welche komplexe behandlungspflegerischen Massnahmen (z.B. Zytostatika) benötigen
- Weglaufgefährdete Menschen, die eine geschlossene Umgebung benötigen

2. HAUS UND UNTERKUNFT

- Ein Pflegebett mit Nachttisch wird vom Haus gestellt. Ansonsten wird das Zimmer von den Bewohnern selber mit persönlichen Möbeln und Gegenständen möbliert. Falls notwendig entscheidet die Heimleitung über die zugelassenen Möbelstücke. Müssen für das Zimmer vorübergehend Möbel zur Verfügung gestellt werden (maximal 30 Tage), wird ein Zuschlag erhoben.
- Bei Kurzaufenthalten wird das Zimmer möbliert zur Verfügung gestellt (Tisch, Stuhl, Schrank, Garderobenständer).
- Für persönliche Bilder und Wandschmuck stehen in jedem Zimmer Bilderschienen zur Verfügung.
- Tagesvorhänge sind in den Zimmern vorhanden. Aufgrund der Sturzgefahr wird auf Teppiche verzichtet.
- Alle Zimmer sind mit einem Telefonanschluss und TV-Kabelanschluss ausgestattet. Die Anmeldung bzw. der Anschlussvertrag für das Telefon ist Sache des Bewohners.
- Zur Aufbewahrung von Wertsachen steht in jedem Zimmer ein Wertsachenfach mit Schlüssel zur Verfügung. Bei Schlüsselverlust wird das Schloss zu Lasten des Bewohners ausgewechselt.
- Ausnahmsweise können Wertgegenstände für kurze Dauer im Stationszimmer deponiert werden.
- Für Verlust von Wertsachen und anderen Gegenständen, die im Zimmer aufbewahrt werden, übernimmt die Genossenschaft Alterssiedlung Arbon keine Haftung.
- Im Haus „Bellevue“ gibt es keine geschlossenen Abteilungen. Demzufolge können Türen und Fenster zum Schutz von desorientierten Menschen nicht immer geschlossen gehalten werden. Das Personal trägt diesem Umstand durch bestmögliche Wahrnehmung der Sorgfalts- und Aufsichtspflicht Rechnung.
- Die Lautstärke von Radio- und Fernsehgeräten ist so einzustellen, dass die Zimmernachbarn nicht gestört werden.
- Die Zimmer werden wöchentlich durch Mitarbeitende gründlich gereinigt. Mindestens einmal pro Jahr wird eine Grundreinigung durchgeführt. Die Nasszelle wird täglich kontrolliert und bei Bedarf gereinigt.

- Persönliche Leibwäsche und die waschbaren Kleider werden vom Heim gewaschen und soweit nötig gebügelt. Alle Kleider, die bei einem Eintritt mitgebracht werden, müssen frisch gewaschen sein oder werden gegen Entgelt im Haus gewaschen und gebügelt.
- Flickarbeiten an persönlichen Kleidungsstücken und deren chemische Reinigung kann das Heim auf Kosten der Bewohner ausführen lassen.
- Alle Wäsche- und Kleidungsstücke sind mit dem vollen Namen zu kennzeichnen (obligatorisch, auch bei Kurzaufenthalten). Das Beschriften wird durch das Personal erledigt und in Rechnung gestellt.
- Aus feuerpolizeilichen Gründen ist es untersagt, in den Zimmern offenes Feuer zu entfachen (z.B. Kerzen etc.) und brandgefährliche Elektroapparate zu gebrauchen (Heizöfen, Strahler, Bügeleisen, Tauchsieder etc.).
- Im ganzen Haus gilt Rauchverbot.
- Das Halten von Haustieren bedarf der ausdrücklichen Bewilligung der Heimleitung.
- Die Haustüren sind über Nacht geschlossen.

3. ALLGEMEINE EINRICHTUNGEN / ZUSÄTZLICHE ANGEBOTE

- Den Bewohnern und Besuchern steht der Aufenthaltsraum, die Terrasse im 2. Stock oder die Pergola zur Verfügung. Getränke können beim Personal bezogen werden.
- Vom Heim werden verschiedene Aktivitäten und Veranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an diesen gemeinsamen Aktivitäten ist freiwillig.
- Es finden regelmässig Gottesdienste für die Heimbewohner statt. Es steht den Bewohnern frei, an diesen teilzunehmen. Für die seelsorgerische Betreuung sind die Pfarrämter der Gemeinde Arbon zuständig. Die Heimbewohner können auch einen Seelsorger nach eigener Wahl hinzuziehen.
- In regelmässigen Abständen kommt eine Coiffeuse und Pedicure ins Haus. Diese Dienstleistungen können nach vorheriger Anmeldung beim Pflegepersonal gegen separate Bezahlung in Anspruch genommen werden.
- Das Haus „Bellevue“ ist zentral gelegen, so dass Post, Stadtverwaltung, Einkaufsmöglichkeiten und Arztpraxen in unmittelbarer Nähe sind.
- An der St. Gallerstrasse, Nahe der Liegenschaften der Genossenschaft Alterssiedlung Arbon, befindet sich eine Postautohaltestelle.

4. VERPFLEGUNG

- Es werden drei Mahlzeiten abgegeben. Die Bewohner haben Anrecht auf gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie auf Schonkost und Diäten, wenn diese ärztlich verordnet sind.
- Die Essenszeiten werden von der Heimleitung festgesetzt. Sie sind in Rücksicht auf die anderen Bewohner und den Betrieb nach Möglichkeit einzuhalten.

5. PFLEGE, BETREUUNG UND VERLEGUNGSKRITERIEN

- Vom Heim wird die erforderliche und notwendige Pflege und Betreuung durch qualifiziertes Personal angeboten und gewährleistet.
- Einmal eingetretene Personen werden in der Regel bis an ihr Lebensende im Bellevue betreut und nicht mehr verlegt. Das Bellevue ist fachlich in der Lage, seine Bewohner/innen auch in der letzten Lebensphase kompetent zu begleiten (palliative Pflege) und die Angehörigen professionell zu unterstützen.
- Die Arztwahl ist frei.

Verlegt werden:

- Personen mit gravierenden Verhaltensauffälligkeiten, welche den Betrieb und andere Mitbewohner in hohem Masse beeinträchtigen.
- Personen, welche komplexe behandlungspflegerische Massnahmen (z.B. Zytostatika) benötigen.

Eine Verlegung in eine Klinik oder ein spezielles Pflegeheim erfolgt in medizinisch ausgewiesenen Situationen nach Rücksprache mit dem Heimarzt, sowie nach Rücksprache mit dem Patienten und deren Angehörigen.

6. AUSTRITT

Der Heimvertrag kann gegenseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gekündigt werden.

Stirbt ein Heimbewohner, erlöscht der Heimvertrag automatisch mit einer Frist von längstens 14 Tagen. Während dieser Zeit wird der volle Pensionspreis unter Abzug der Mahlzeitenpauschale erhoben. Innerhalb dieser Frist muss das Zimmer durch die Angehörigen bzw. die zuständigen Personen geräumt werden. Kann das Zimmer vor Ablauf der Frist weitervermietet werden, entfällt die Bezahlung der Pensionstaxe.

Die Schlussreinigung erfolgt durch die Mitarbeitenden des Pflegeheims und wird bei der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Die Kosten für die Instandsetzung des Bodenbelags sowie die sonstigen Renovationskosten, die über die normale Abnutzung hinaus gehen, gehen zu Lasten des Bewohners und werden ebenfalls bei der Schlussabrechnung belastet.

7. ABWESENHEIT

Die Abwesenheit von mehr als einem halben Tag sowie das Wegbleiben beim Essen oder über Nacht ist der Heimleitung rechtzeitig zu melden.

8. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Die Bewohner haften für selbstverschuldete Sachschäden an heimeigenen Effekten, Gebäuden und Mobiliar. Dies besonders bei übermässiger Abnützung oder Verunreinigung. Die Bewohner haften für Sach- und Personenschäden sowie Tresorfachschlüssel.

Während des Aufenthalts im Pflegeheim Bellevue ist durch den Bewohner oder den gesetzlichen Vertreter der Versicherungsschutz für die Kranken-, Unfall- und Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

Für abhanden gekommene Wertsachen, Kleidung etc. übernimmt das Pflegeheim Bellevue keine Haftung. Für beschädigte persönliche Gegenstände (Brillen, Zahnprothesen etc.) haftet das Pflegeheim, wenn das Personal ein Verschulden trifft.

9. MITSPRACHE

Die Bewohner haben Anrecht auf eine gebührende Mitsprache über alle Belange des Zusammenlebens, wie Veranstaltungen, Verpflegung und Pflege.

10. VERHÄLTNIS ZU DEN MITARBEITENDEN

- Die Angestellten dürfen ohne Zustimmung der Heimleitung nicht für spezielle Dienste in Anspruch genommen werden.
- Die Bewohner und die Besucher sind gebeten, der Heimleitung und den Mitarbeitenden keine Trinkgelder oder Geschenke zur persönlichen Verwendung abzugeben.

Allfällige Gaben kommen einer gemeinsamen Mitarbeiterkasse zu Gute. Die Verwendung bleibt den Mitarbeitern überlassen.

- Bevor ein Zimmer betreten wird, wird dies durch Klopfen an der Türe angekündigt.
- Die Angestellten dürfen bei Testamentserrichtungen oder sonstigen schriftlichen Abmachungen nicht beigezogen werden.

11. BESUCHE

- Bewohner können jederzeit Besuch empfangen. Von den Besuchern wird erwartet, dass sie auf die Gesundheit und die Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht nehmen und die Weisungen des Personals beachten.
- Gäste sind im Haus willkommen. Nach Voranmeldung und gegen separate Bezahlung kann das Essen gemeinsam eingenommen werden.
- Entsprechend der gesundheitlichen Situation ist nach Absprache mit der Heimleitung das Übernachten beim Bewohner möglich.

12. STERBEHILFE

Als Langzeitpflegeinstitution haben wir uns den Grundsätzen von Palliative Care verpflichtet und lehnen deshalb den assistierten Suizid in unserem Heim ab.

Den Sterbehilfeorganisationen ist der Besuch von Bewohnern, welche dies wünschen, erlaubt. Die Sterbehilfe (Vollzug) ist im Bellevue selbst nicht zulässig.

13. AUFSICHT

Die operative Gesamtverantwortung (Heimleitung) für das Pflegeheim Bellevue liegt bei der Geschäftsführerin der Genossenschaft Alterssiedlung Arbon. Sie hat die Aufsicht über Personal und Betrieb.

Beanstandungen über die Pflegedienstleitung oder die Leitung Hauswirtschaft sind an die Geschäftsführerin zu richten.

Die interne Aufsicht über das Pflegeheim Bellevue und die Heimleitung liegt beim Verwaltungsrat der Genossenschaft Alterssiedlung Arbon bzw. beim Verwaltungsratspräsidenten.

Die Geschäftsführerin orientiert den Verwaltungsratspräsidenten regelmässig mündlich über das Geschehen im Pflegeheim Bellevue und klärt mit ihm offene Fragen und anstehende Probleme.

Sie rapportiert dem Verwaltungsrat in ihrem Quartalsbericht schriftlich über das Geschehen im Pflegeheim Bellevue und erteilt ihm die gewünschten Auskünfte. Der Verwaltungsrat kann bei Bedarf Weisungen erteilen.

Beanstandungen über die Heimleitung sind an den Verwaltungsratspräsidenten zu richten. Sofern keine Einigung oder Klärung zustande kommt, steht der Weg an den Verwaltungsrat offen, der seitens der Genossenschaft Alterssiedlung Arbon endgültig entscheidet. Ist der interne Beschwerdeweg ausgeschöpft, sind Beschwerden an das zuständige kantonale Departement für Finanzen und Soziales zu richten.

Genossenschaft Alterssiedlung Arbon

Genehmigt durch den Verwaltungsrat am 26. Oktober 2021